

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses für „Partnerschaften für Demokratie in Oldenburg“
im Bundesprogramm „Demokratie leben“
abgestimmt am 23.09.2021**

§ 1 - Ziele und Aufgaben

- 1) Der Begleitausschuss (BgA) unterstützt das Federführende Amt (FA) der Stadt Oldenburg und die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei der strategischen Steuerung der Partnerschaften für Demokratie in Oldenburg (PfD OL).

Die Arbeit des BgA umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Zusammenarbeit von Behörden, Kommunalpolitik und Zivilgesellschaft
- Einschätzung lokaler Herausforderungen und Bedarfe in den Handlungsfeldern Demokratie fördern, Vielfalt gestalten, Extremismus vorbeugen
- Die Mitglieder des BgA wirken in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern als Multiplikator*innen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, sie unterstützen die Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Partner*innen
- Inhaltliche Einschätzung zu vorliegenden Anträgen und Beschlussfassung über Förderempfehlungen.

§ 2 - Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- 1) Der BgA besteht mehrheitlich aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft. Daneben wirken Vertreter*innen staatlicher Einrichtungen und weiterer lokaler Institutionen im BgA mit.
- 2) Die Mitgliedschaft im BgA endet mit dessen Auflösung durch Ausscheiden der Stadt Oldenburg aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ oder aus anderem wichtigem Grund.
- 3) Die KuF kann die Abberufung von Mitgliedern des BgA vorschlagen, wenn begründete Zweifel an deren Eignung für eine Mitarbeit im BgA bestehen, insbesondere bei Verstößen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder Missachtung dieser Geschäftsordnung. Die Abberufung erfordert einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschluss des BgA.
- 4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt minimal 7 und soll nicht mehr als 20 betragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- 5) Jedes berufene Mitglied kann eine*n Vertreter*in benennen, der*die im Falle von Abwesenheit (Krankheit o.ä.) das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf.
- 6) Bei Bedarf können auf Einladung des BgA fachkundige Personen in beratender Funktion an einer Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

§ 3 - Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst. Ein Beschluss ist ordnungsgemäß, wenn ein Drittel der Mitglieder bzw. deren Vertretungen an der Abstimmung teilgenommen haben (Beschlussfähigkeit).
- 2) Die Mitglieder bemühen sich, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung abweichend bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich.
- 3) Eine Empfehlung des BgA zur Förderung eines Vorhabens mit vom Antrag abweichender Fördersumme ist stets unabhängig von der rein inhaltlich begründeten Förderempfehlung an die KuF zu begründen.
- 4) Die endgültige Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme liegt beim FA der Stadt Oldenburg und kann in begründeten Ausnahmen von der Förderempfehlung des BgA abweichen, z.B. wenn trotz Vorprüfung durch FA und KuF erst nach Beschlussfassung Sachverhalte bekannt werden, die schwerwiegende Zweifel an der tatsächlichen Intention des Antrags oder an der Eignung des Mittelempfangenden als Projektträger*in begründen.

§ 4 – Befangenheit

- 1) Mitglieder des BgA, die entweder selbst oder Verwandte ersten oder zweiten Grades von Personen sind, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhersehbar
 - aufgrund des Beschlusses Empfänger von Sach- oder Geldleistungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werdenoder
 - von einer natürlichen oder rechtlichen Person wirtschaftlich bzw. arbeitsrechtlich abhängig sind (z. B. durch ein Beschäftigungsverhältnis), die aufgrund des Beschlusses zum Empfänger von Sach- oder Geldleistungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird,dürfen wegen Befangenheit weder an der Abstimmung über die Beschlussfassung teilnehmen, noch Anhörungen und Beratungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung beiwohnen. Sofern sie Mitarbeitende oder Beauftragte eines Antragstellers sind, bleibt ihr Recht zur persönlichen Vorstellung des Vorhabens unberührt.
- 2) Treffen auf ein Mitglied Sachverhalte zu, die Befangenheit vermuten lassen, so hat es diesen Umstand unaufgefordert anzuzeigen. Bei Zweifeln über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet der BgA unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über dessen Stimmrecht.
- 3) Die Punkte 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse über Förderempfehlungen für Vorhaben, die vom BgA als Gesamtgremium selbst maßgeblich konzipiert oder mitentwickelt wurden.

§ 5 - Organisation des Begleitausschusses

- 1) Die Vor- und Nachbereitung der BgA-Sitzungen obliegt der KuF, einschließlich Einladung und Protokollen.
- 2) Die KuF übernimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den BgA.

§ 6 - Sitzungen

- 1) Der BgA tagt mindestens einmal im Quartal. Die Termine werden zu Anfang eines Jahres im BgA abgestimmt. Zusätzliche Termine können bei Bedarf durch den BgA beschlossen werden.
- 2) Die Tagesordnung wird von der KuF festgelegt und kann bei Bedarf um Angelegenheiten von Mitgliedern des BgA erweitert werden. Jeweils ca. zwei Wochen, mindestens aber sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung werden die bis dahin eingegangenen und von der KuF geprüften Anträge und die Tagesordnung per E-Mail an den BgA gesendet. Der BgA kann die Erweiterung der Tagesordnung bei der Sitzung beschließen.
- 3) Die Sitzungsergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des BgA zur Verfügung zu stellen.
- 4) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann jedoch jederzeit die Öffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden, soweit datenschutzrechtliche oder andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen.

§ 7 - Änderungen und Inkrafttreten

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen im Rahmen der Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bleiben und bedürfen eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der BgA-Mitglieder.
- 2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den BgA in Kraft.
- 3) Die Mitglieder bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Geschäftsordnung. Der BgA ist dadurch arbeits- und beschlussfähig.